

ALLES WAS RECHT IST

Rechtsanwalt Gunnar Schley, KGS Rechtsanwälte

Zur heutigen Veranstaltung

Zur heutigen Veranstaltung

Corona-Update



Zur heutigen Veranstaltung

Corona-Update

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Zur heutigen Veranstaltung

Corona-Update

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Für die tägliche Praxis relevante Rechtsfragen (Buchungsrecht, Hausrecht, Aufsichtspflicht, Arbeitsrecht etc.)

Corona-Update Dezember 2021

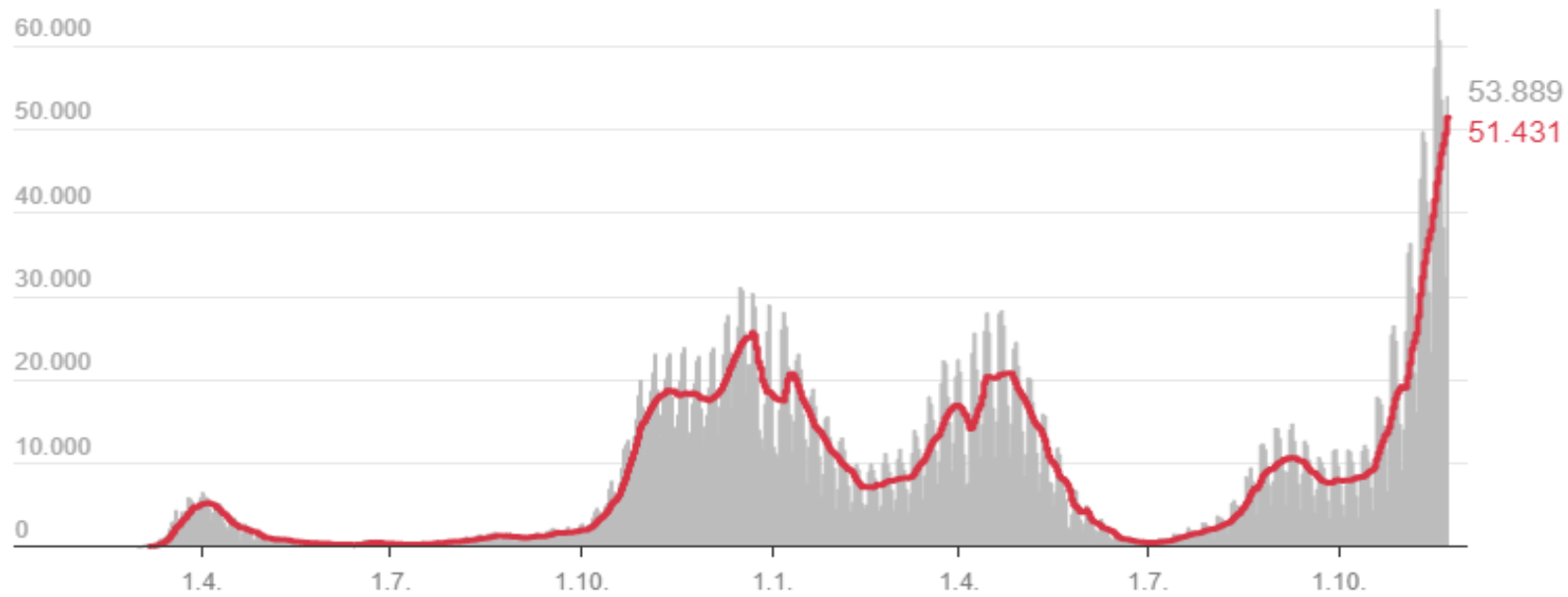
Die aktuelle Situation

Die aktuelle Situation

Coronavirus Täglich gemeldete Neuinfektionen

Deutschland

Entwicklung der gemeldeten Neuinfektionen in Deutschland seit dem 1. März 2020 im **täglichen Zuwachs** und im **7-Tage-Schnitt**.



Die aktuelle Situation

$$53\,889 \times 0,008 =$$

431 Todesfälle

Die aktuelle Situation

$$(53\,889 \times 0,008) \times 3 =$$

ca. 1200 Todesfälle

Gegenmaßnahmen

Gegenmaßnahmen

Impfpflicht

Impfzwang

Gegenmaßnahmen

Impfpflicht



Gegenmaßnahmen

Impfpflicht

Bundesverfassungsgericht 1959 zur Impfpflicht gegen Pocken:

Die Vereinbarkeit des Impfzwanges mit dem Grundgesetz ist zu bejahen. Die Impfung stellt zwar einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Er fällt jedoch unter den Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG. Der Wesensgehalt des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit wird nicht durch einen Eingriff angetastet dessen Zielsetzung gerade die Erhaltung der Unversehrtheit ist.

Gegenmaßnahmen

Impfpflicht

**Gegenargument: Keine Langzeitstudien zum
Impfstoff**

Gegenmaßnahmen

Impfpflicht

Prognose: Allgemeine Impfpflicht wird kommen

Gegenmaßnahmen

Impfpflicht

Problem: Wird nicht mehr helfen gegen die vierte Welle

Gegenmaßnahmen

Lockdown / Lockdown für Ungeimpfte

Gegenmaßnahmen

Lockdown:

3G

2G

2G+

Gegenmaßnahmen

Lockdown:

Prognose: Harter Lockdown

Gegenmaßnahmen

Problem:

- **Änderung des IfSG**
- **Keine “epidemischen Lage von nationaler Tragweite“**

1. die Anordnung von **Ausgangsbeschränkungen**,
2. die **Untersagung der Sportausübung**,
3. die **Untersagung von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften**,
4. die in Absatz 1 Nummer 11 bis 14 genannten Schutzmaßnahmen und
5. die **Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen** im Sinne von § 33

„Abs. 1 Nr. 11 bis 14“ =

11. **Untersagung oder Beschränkung von Reisen**; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
12. **Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten**,
13. **Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen**,
14. **Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel**,

§ 33 = Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. **Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte**,
2. **die...Kindertagespflege**,
3. **Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen**,
4. Heime und
5. Ferienlager.

Gegenmaßnahmen

Werden die Maßnahmen, welche in § 28 a Abs. 8 IfSG ausgeschlossen sind, also nicht kommen?

Fazit

**Vertrauen Sie nicht auf das Bestehen der
derzeitigen Rechtslage**

Wirtschaftshilfen

Überbrückungshilfe III Plus

Wirtschaftshilfen

Überbrückungshilfe IV

Wirtschaftshilfen

Kurzarbeitergeld



Wirtschaftshilfen

Weitere Hilfen: Förderbanken der Länder

Neue Regelungen am Arbeitsplatz

Neue Regelungen am Arbeitsplatz

Home Office muss angeboten werden



Neue Regelungen am Arbeitsplatz

3G am Arbeitsplatz



Neue Regelungen am Arbeitsplatz

2 kostenlose Tests pro Woche anbieten

Testpflicht (Allgemein)

Testpflicht (Allgemein)

**Schnelltest aus dem Supermarkt sind nicht
ausreichend!**

Testpflicht (Allgemein)

**Problem mit Antigentests bei Geimpften Personen
ohne Symptome**

Testpflicht (Allgemein)

PCR Tests sind sicher

Luca App und Corona-Warn-App

Luca App und Corona-Warn-App

Luca App: Datenschutzprobleme in

Schleswig-Holstein

Hessen

Nordrhein-Westfalen

Luca App und Corona-Warn-App

Die bessere Alternative: Check-In der CWA



Ergänzung: Koalitionsvertrag Tourismus

Der inländische Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor mit großem Zukunftspotenzial, besonders im ländlichen Raum. Wir nehmen den Prozess zur nationalen Tourismusstrategie wieder auf, verbessern die Koordinierung der Tourismuspolitik, um den Tourismusstandort Deutschland nach der Corona-Krise nachhaltig, klimafreundlich, sozial gerecht und innovativ zu gestalten. Mit einem Modernisierungsprogramm „Zukunft Tourismus“ unterstützen wir unbürokratisch Neu- und Wiedergründungen. Nationale Naturlandschaften, UNESCO-Welterbestätten und UNESCO Global Geoparks sind wichtige Bestandteile des deutschen Tourismus. Für einen nachhaltigen, naturverträglichen Tourismus unterstützen wir einen verstärkten Ausbau der passenden Infrastruktur, besonders bei Wander-, Rad- und Wassertourismus. Für einen langfristigen Dialog zu den 30 Zukunftsthemen der Branche, Klimaneutralität, Digitalisierung, Fachkräfte, etablieren wir eine „Nationale Plattform Zukunft des Tourismus“. Wir schaffen die analoge Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen, wo möglich, im Bundesmeldegesetz ab. Der Umgang mit Meldescheinen wird künftig komplett digital erfolgen. Wir werden die Gewinnung ausländischer Fachkräfte für die deutsche Tourismusbranche durch den Abbau bürokratischer Hürden erleichtern.

Fragen?!

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Europäische Pauschalreiserichtlinie EU-Richtlinie 2015/2302

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Europäische Pauschalreiserichtlinie EU-Richtlinie 2015/2302

Rückerstattung einer Anzahlung

Rücktransport des Reisenden

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Europäische Pauschalreiserichtlinie EU-Richtlinie 2015/2302

Umsetzung: § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

§ 651r BGB (alte Fassung):

**Absicherung durch Versicherungsverträge oder
Bankbürgschaften/-garantien**

Haftungsbegrenzung: 110 Mio. EUR/Jahr

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF



Foto: Wikimedia, CC BY-SA 4.0

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

CHERUNGSFONDS ERFOLGREICH GESTARTET +++ DEUTSCHER REISESICHERUNGSFONDS ERFOLGREICH GESTARTET +++ DEUTSCHER REISESICHERUNGSFONDS ERFOLGREICH GESTARTET ++



drsf.reise

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Was ist der DRSF?

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Gesamtabdeckung: 750 Millionen EUR bis 31.10.2027



Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Für wen?

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Für wen?

**Anbieter von Pauschalreisen und verbundenen
Reiseleistungen**

Pauschalreisen

Als „Pauschalreise“ werden alle Verkäufe bezeichnet, die mindestens zwei Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise/denselben Urlaub in einem einzigen Vertrag mit einem Anbieter umfassen. Dazu gehören auch Verkäufe, bei denen Leistungen bei verschiedenen Anbietern mit getrennten Verträgen gebucht werden, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Reiseleistungen werden bei einer einzigen Vertriebsstelle (im Reisebüro, telefonisch oder online) gekauft und vom Kunden vor Zustimmung zur Zahlung, d. h. vor Abschluss des ersten Vertrags, ausgewählt.
- Die Leistungen werden zu einem Pauschalpreis verkauft.
- Die Leistungen werden als „Paket“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung angeboten/verkauft.
- Die Kunden können nach Abschluss des Vertrags aus einer Reihe von angebotenen Reiseleistungen auswählen, zum Beispiel aus einer Reise-Geschenkbbox.

Die Kombination einer Reiseleistung wie Unterbringung und einer anderen touristischen Leistung (Führung oder Eintrittskarte für ein Konzert) kann nur dann als Pauschalreise bezeichnet werden, wenn die zusätzliche Leistung mindestens 25 % des Gesamtwertes der Reise ausmacht oder ein wesentliches Merkmal der Reise ist

Verbundene Reiseleistungen

Verbundene Reiseleistungen sind Leistungen, die von verschiedenen Händlern auf der Grundlage separater Verträge gekauft werden, jedoch miteinander verbunden sind. Reiseleistungen gelten als verbunden, wenn ein Händler die Buchung einer oder mehrerer weiterer Dienstleistungen für den Zweck derselben Reise oder desselben Urlaubs vermittelt.

Der Begriff „verbundene Reiseleistungen“ ist nur dann zutreffend, wenn es sich bei der Kombination von Reisedienstleistungen nicht um eine Pauschalreise handelt und ein Anbieter Folgendes vermittelt:

- eine Buchung auf der Grundlage eines einzigen Besuchs in seiner Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit seiner Vertriebsstelle, z. B. während eines Besuchs in seinem Reisebüro, oder**
- eine zweite, zielgerichtete Buchung, wenn der Abschluss eines Vertrags für die zweite Reiseleistung von einem anderen Anbieter innerhalb von 24 Stunden nach der Buchungsbestätigung der ersten Reiseleistung erfolgt.**

Die Kombination einer Reiseleistung wie Unterbringung und einer anderen touristischen Leistung (Führung oder Eintrittskarte für ein Konzert) gilt nur dann als verbundene Reiseleistung, wenn die zusätzliche Leistung mindestens 25 % des Gesamtwertes der Reise ausmacht oder ein wesentliches Merkmal der Reise ist.

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Nicht betroffen: Anbieter von Einzelleistungen

Hotel, Ferienwohnung

Flug, Bus, Mietwagen, Fähre (aber nicht Kreuzfahrt)

Restaurants

Stadtführung etc.

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Für wen?

Anbieter von Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen, die...

- einen Jahresumsatz von 10 000 000 EUR hatten (verpflichtend)**
- oder es freiwillig wollen (bei Bonität)**

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Umsatz gemäß § 1 Nr. 2 RSG ist entscheidend

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Umsatz ohne Umsatzsteuer, den ein Reiseanbieter innerhalb des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres

1. mit Pauschalreisen erzielt, soweit sie vor ihrer Beendigung von dem Reisenden zu bezahlen sind oder die Rückbeförderung des Reisenden umfassen,
2. mit selbst zu erbringenden Reiseleistungen im Sinne des § 651w Abs. 3 S. 1 u. 2 BGB erzielt, soweit sie vor ihrer vollständigen Erbringung von dem Reisenden zu bezahlen sind oder eine Rückbeförderung des Reisenden umfassen, oder
3. dadurch erzielt, dass er nach § 651w Abs. 3 S. 1 BGB für andere Unternehmer Zahlungen des Reisenden entgegennimmt, ohne dass dies zu einem Erlöschen der Entgeltforderungen der anderen Unternehmer führt.

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Welches Kosten sind mit dem Fonds verbunden?

Entgelt (1%) + Sicherheitsleistung (>5%)

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Entgelt:

Prognostizierter Umsatz 2022

unterschiedliche Risikoprofile

Vorschüssig oder Abschlagszahlungen

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Abrechnungsmodalitäten

Das Vorabentgelt für ein Absicherungsjahr ist zu Beginn des jeweiligen Absicherungsjahres fällig. Abschlagszahlungen können im Absicherungsvertrag vereinbart werden.

Der Reiseanbieter ist verpflichtet, das erste Entgelt oder die erste Abschlagszahlung auf das Vorabentgelt unverzüglich nach Abschluss des Absicherungsvertrags zu erbringen, aber nicht vor dem ausgewiesenen Beginn der Absicherung. Nach Bestimmung des Gesamtentgelts wird am Ende des Absicherungsjahres ein etwaiges Nachentgelt für das jeweilige Absicherungsjahr sofort nach Mitteilung des Reisesicherungsfonds an den Reiseanbieter fällig.

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Korrektur am Ende des Geschäftsjahres



Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Absicherungszeitraum 1 Jahr



Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Sicherheitsleistung



Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Form der Sicherheitsleistung

- eine Versicherung bei einem im Inland zum Betrieb der Kautionsversicherung befugten Versicherungsunternehmen oder
- ein Zahlungsverprechen eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Sicherheitsleistung muss gestellt sein, bevor
Reisesicherungsschein ausgegeben wird**

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Generischer Sicherheitsschein



Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Gültigkeit des Sicherheits Scheins: 1 Jahr



Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Fälligkeit Entgelt und Sicherheitsleistung



Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Übernahme bestehender Verbindlichkeiten



Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Regelung für ausländische Reiseanbieter



Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Für welche Reisen werden vom
Reisesicherungsfonds Sicherungsscheine
ausgegeben?**

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Reisen, für die vom Reisesicherungsfonds
Sicherungsscheine ausgegeben werden**

Vom Absicherungsschutz umfasste Reisen

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Rechts- und Vertragsgrundlagen

Die novellierten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere der neu gefasste § 651r BGB.

Das Gesetz über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds
(Reisesicherungsfondsgesetz – RSG)

Verordnung über die Geschäftsorganisation des Reisesicherungsfonds und die Voraussetzungen der Erteilung der Erlaubnis (Reisesicherungsfondsverordnung – RSFV)

Allgemeine Absicherungsbedingungen (AAB)

Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Fragen?!

Aufsichtspflicht und Haftung

Aufsichtspflicht

Zwei Schutzzwecke:

- Den Schutz der Minderjährigen vor Schäden aller Art, die ihnen durch sie selbst oder durch Dritte entstehen können
- Den Schutz außenstehender Dritter vor Schäden, die diesen von den Minderjährigen zugefügt werden können

Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo die Minderjährigen sich befinden.

Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren erkennen und die Minderjährigen vor Schäden bewahren.

Umfang der Aufsichtspflicht ist immer dem Alter und Entwicklungsstand der Minderjährigen sowie der jeweiligen konkreten Situation anzupassen.

Aufsichtspflicht

Temporär übertragbar



Haftung

Haftung

Die Pflicht, den Schaden eines anderen durch eine (finanzielle) Leistung ausgleichen zu müssen

Haftung

Im Zivilrecht:

- **Vertragliche Haftung**
- **Deliktische Haftung**

Haftung

Im Strafrecht: strafrechtliche Verantwortung

Aufsichtspflicht und Haftung

Aufsichtspflicht und Haftung

Grundkonstellationen:

Der Beaufsichtigte schädigt einen Dritten

Der Beaufsichtigte wird selbst geschädigt

Die Person des Haftenden

Die Person des Haftenden

- Der Reiseveranstalter
- Der/die Teamer*in
- Der Vor-Ort-Leistungserbringer (z.B. Betreiber der Unterkunft/Transportunternehmer)
- Ein Dritter
- Die beaufsichtigte Person

Die Haftung des Reiseveranstalters

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

„Jugendreise“ = i.d.R. Aufsicht Teil der Leistung

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

„betreute Jugendreise“

- Typischerweise Vollzeitprogramm.
- Rund-um-die-Uhr-Begleitung durch Betreuer bzw. Teamer
- Aufsichtspflicht ist wesentlicher Bestandteil des Reisevertrags
- Richtet sich in der Regel an U-16 Teilnehmer

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

„begleitete Jugendreise“ = Aufsicht nicht Teil der Leistung

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

„begleitete Jugendreise“

- In der Regel nur ein teilweise begleitetes Tagesprogramm.
- Teamer sind Ansprechpartner vor Ort, 24 Stunden erreichbar
- Aufsichtspflicht wird nicht übernommen
- Richtet sich in der Regel an 16+ Teilnehmer

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

Buchung einer „(betreuten) Jugendreise“ = Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

Buchung einer „(betreuten) Jugendreise“ = Übertragung der Aufsichtspflicht

Buchung einer begleiteten Jugendreise = Keine Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Haftung des Reiseveranstalters

Delegation der Aufsichtspflicht:

Reiseveranstalter

=>

Jugendreiseleiter/Teamer*innen

Die Haftung des Reiseveranstalters

Haftung des Reiseveranstalters wegen Reisemangels

Die Haftung des Reiseveranstalters

Haftung des Reiseveranstalters wegen Reisemangels

Betreute Jugendreise: Verletzung der Aufsichtspflicht stellt Reisemangel dar

Die Haftung des Reiseveranstalters

Haftung des Reiseveranstalters wegen Reisemangels

Rechte des Reisenden bei Reisemängeln:	§ 651i BGB
Recht auf Schadensersatz:	§ 651n BGB

Die Haftung des Reiseveranstalters

§ 651n BGB Schadensersatz

(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Reisemangel

1. ist vom Reisenden verschuldet,
2. ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und war für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar oder
3. wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

(2) Wird die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Wenn der Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er unverzüglich zu leisten.

Die Haftung des Reiseveranstalters

Haftung des Reiseveranstalters wegen Reisemangels

Der Reiseveranstalter führt eine Jugendreise durch, welche für ihn die Pflicht begründet, die Aufsicht über Minderjährige zu übernehmen. Zur Erfüllung dieser vertraglichen Pflicht bedient sich der Veranstalter seiner Angestellten, die vor Ort als Teamer die Reisegruppe beaufsichtigen.

Ein Teilnehmer der Jugendreise erleidet einen Schaden, der nicht entstanden wäre, wenn die Aufsichtspflicht nicht verletzt worden wäre.

Die Haftung des Reiseveranstalters

Deliktische Haftung des Reiseveranstalters wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht

Die Haftung des Reiseveranstalters

Deliktische Haftung des Reiseveranstalters wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Die Haftung des Reiseveranstalters

Deliktische Haftung des Reiseveranstalters wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht

Der Reiseveranstalter bedient sich zur Durchführung einer Pauschalreise eines Hotels in Griechenland, welches eine Poolanlage mit Wasserrutsche hat. Im Becken befinden sich ungesicherte Absaugrohre. Ein Kind wird nach dem Rutschen von einem dieser Absaugrohre so angesaugt, dass es ertrinkt. Hier haftete der Reiseveranstalter, weil er seinen Verkehrssicherungspflichten nicht ausreichend nachkam. Er hätte die Sicherheit der Anlage vor Beginn der Reise überprüfen müssen.

Die Haftung des Teamers

Die Haftung des Teamers

Vertragliche Haftung des Teamers gegenüber dem Reiseveranstalter

Die Haftung des Teamers

Vertragliche Haftung des Teamers gegenüber dem Reiseveranstalter

Regress?

Die Haftung des Teamers

Vertragliche Haftung des Teamers gegenüber dem Reiseveranstalter

Regress?

Kommt drauf an!

Die Haftung des Teamers

Vertragliche Haftung des Teamers gegenüber dem Reiseveranstalter

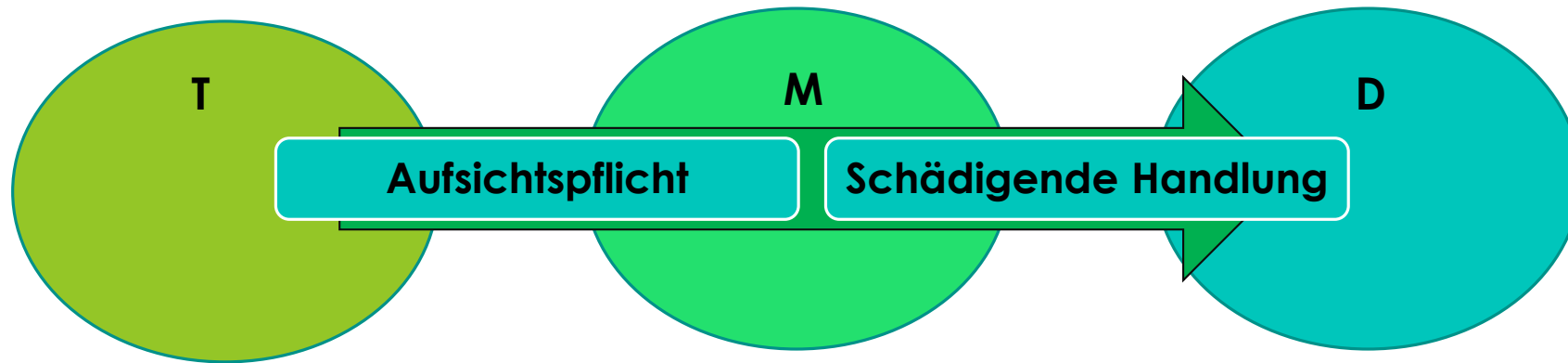
- Privilegierung des Arbeitnehmers
- Volle Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- Anteilige Haftung bei mittlerer Fahrlässigkeit
- Keine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit
- Keine Haftung bei bestehendem oder üblichen Versicherungsschutz

Die Haftung des Teamers

Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB

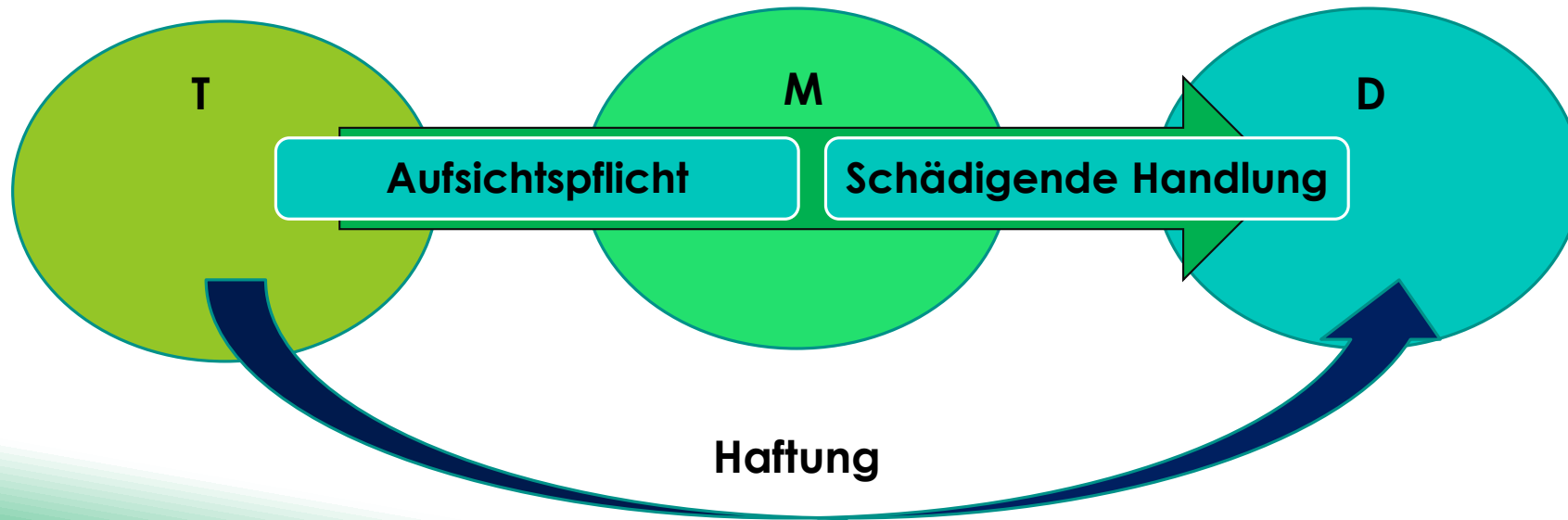
Die Haftung des Teamers

Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB



Die Haftung des Teamers

Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB



Die Haftung des Teamers

Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB

Die Haftung des Teamers

Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB

Vermutung: Die Aufsichtspflichtige Person hat ihrer Aufsichtspflicht nicht genüge getan

Die Haftung des Teamers

Strafrechtliche Verantwortung des Teamers

Die Haftung des Teamers

Strafrechtliche Verantwortung des Teamers

Zum Beispiel: Schlagen eines Kindes, Körperverletzung § 223 StGB

Die Haftung des Teamers

Strafrechtliche Verantwortung des Teamers

Körperliche Züchtigungen als Strafe sind verboten!

Einsperren ist Freiheitsberaubung und verboten!

Bloßstellen kann ein Ehrverletzungsdelikt sein und ist verboten!

Die Haftung des Teamers

Strafrechtliche Verantwortung des Teamers

Die Haftung des Teamers

Strafrechtliche Verantwortung des Teamers

§ 180

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

Die Haftung des Teamers

Strafrechtliche Verantwortung des Teamers

Die Haftung des Teamers

Begehungsdelikte

Ein Begehungsdelikt ist ein Delikt, bei dem der Täter den Tatbestand durch aktives Tun verwirklicht.

Die Haftung des Teamers

Begehungsdelikte

Ein Begehungsdelikt ist ein Delikt, bei dem der Täter den Tatbestand durch aktives Tun verwirklicht.

Unterlassungsdelikte

Ein Unterlassungsdelikt setzt den Eintritt eines Erfolges wegen Nichtvornahme einer an sich möglichen und gebotenen Handlung voraus. Der Täter verwirklicht den Tatbestand also durch Untätigbleiben.

Die Haftung des Teamers

Echte Unterlassungsdelikte

- Unterlassene Hilfeleistung
- Nichtanzeigen einer geplanten Straftat

Unechte Unterlassungsdelikte

Die Haftung des Teamers

Echte Unterlassungsdelikte

- Unterlassene Hilfeleistung
- Nichtanzeigen einer geplanten Straftat

Unechte Unterlassungsdelikte

Voraussetzung: Garantenstellung, § 13 StGB

Verwirklichung eines Begehungsdelikt
durch Unterlassen.

Die Haftung des Teamers

Unechte Unterlassungsdelikte

§ 13

Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Die Haftung des Teamers

Unechte Unterlassungsdelikte

§ 13

Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, **wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt**, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Die Haftung des Teamers

Garantenstellung des Teamers

Die Haftung des Teamers

Garantenstellung des Teamers

Einfaches Beispiel:

Eltern eines neugeborenen Kindes legen dies in sein Bett und verlassen die Wohnung. Als sie Tage später wieder nach dem Säugling schauen, ist dieser verstorben.

Die Haftung des Teamers

Garantenstellung des Teamers

Praxisbezogenes Beispiel:

Eine Lehrerin ist mit ihrer Schulklasse an einem See. Eine der Schülerinnen paddelt auf einer aufblasbaren Luftmatratze auf den See hinaus. Mitten im See verliert die Schülerin das Gleichgewicht und stürzt ins Wasser. Die Schüler kann nicht schwimmen. Sie ertrinkt.

Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

Haftung gegenüber dem Teilnehmer einer Reise

Leistungserbringer muss Verkehrssicherungspflichten beachten!

Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

Fallbeispiel:

Ein Hotelgast war im Rahmen einer Pauschalreise auf einem nassen Hotelfußboden ausgerutscht und hatte sich eine Verletzung zugezogen. Der Boden war aufgrund von Reinigungsarbeiten nass.

Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

Vertragliche Haftung gegenüber dem Reiseveranstalter

Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

Deliktische Haftung des Leistungserbringers vor Ort gegenüber einem Dritten aufgrund des Verhaltens der Reisetilnehmer

Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

Deliktische Haftung des Leistungserbringers vor Ort gegenüber einem Dritten aufgrund des Verhaltens der Reisetilnehmer

WLAN = Gefahrenquelle

In der Regel keine Haftung des Betreibers eines öffentlichen WLANs für Rechtsverstöße der Nutzer!

Die Haftung von Dritten

Ein Dritter schädigt einen Minderjährigen, der unter der Aufsicht eines Teamers steht

Die Haftung von Dritten

Ein Dritter schädigt einen Minderjährigen, der unter der Aufsicht eines Teamers steht

Beispielfall 1:

Mehrere Teamer und Teamerinnen machen mit einer Gruppe von Jugendlichen einen Ausflug. Während des Ausfluges kommt ein mit einer Schusswaffe bewaffneter Kidnapper und entführt einen jugendlichen Teilnehmer.

Die Haftung von Dritten

Ein Dritter schädigt einen Minderjährigen, der unter der Aufsicht eines Teamers steht

Beispielsfall 2:

Ein Teamer beaufsichtigt eine Gruppe von Kindern beim Spielen auf einem Spielplatz. Ein fremder Jugendlicher kommt hinzu und haut eines der Kinder aus der Gruppe. Der Jugendliche war zuvor sichtlich aggressiv aufgetreten.

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

- Der aufsichtspflichtige Teamer haftet
- Der Minderjährige haftet selbst
- Niemand haftet

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Der aufsichtspflichtige Teamer haftet

Verletzung der Aufsichtspflicht kausal für den Schaden = §§ 823, 832 BGB

Vermutung des § 832 BGB gegen den Aufsichtspflichtigen

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Der Minderjährige haftet

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Der Minderjährige haftet

Keine Verletzung der Aufsichtspflicht / Schaden wäre auch bei ordnungsgemäßer
Beaufsichtigung eingetreten

Minderjähriger ist deliktsfähig

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Niemand haftet

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Deliktsfähigkeit:

§ 828

Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Fallbeispiel Deliktsfähigkeit:

Ein achtjähriges Mädchen fährt seit ihrem fünften Lebensjahr Fahrrad. Sie ist mit ihren Eltern auf einer Promenade unterwegs. Sie fährt einige Meter vor ihren Eltern. Natürlich sind ihre Eltern aufsichtspflichtig. Die Eltern sehen das Mädchen auch. Das Mädchen dreht sich um zu den Eltern, fährt dabei weiter gerade aus. Das Mädchen steuert so auf eine Frau zu, ohne diese wahrzunehmen. Die Eltern rufen dem Mädchen entsprechende Warnungen zu, das Mädchen nimmt dann auch noch eine Vollbremsung vor. Die Frau springt um einen Unfall zu vermeiden zur Seite, verletzt sich dabei und klagt nun gegen das kleine Mädchen.

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Niemand haftet

Keine Deliktsfähigkeit = keine Haftung

Ausnahme Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen, § 829 BGB

Die Haftungskonstellationen im Überblick

Die Haftungskonstellationen im Überblick

- Vertragliche Haftung des Veranstalters wegen Reisemangels
- Deliktische Haftung des Veranstalters wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten
- Vertragliche Haftung des Teamers gegenüber dem Veranstalter
- Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten

Die Haftungskonstellationen im Überblick

- Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teamers wegen eines echten Unterlassungsdeliktes
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teamers wegen eines unechten Unterlassungsdeliktes
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teamers wegen eines Begehungsdeliktes

Die Haftungskonstellationen im Überblick

- Deliktische Haftung des Vor-Ort-Leistungserbringers gegenüber dem Minderjährigen
- Deliktische Haftung eines Dritten gegenüber dem Minderjährigen
- Haftung des Aufsichtspflichtigen wegen einer deliktischen Schädigung eines Dritten durch den Minderjährigen
- Deliktische Haftung des Minderjährigen gegenüber einem Dritten
- Fälle, in denen niemand haftet

Die Haftungskonstellationen im Überblick

Schadenersatz = Ausgleich des Schadens, kein Besserstellen

Umfang der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht ist...

...die Pflicht einen Minderjährigen zu beaufsichtigen, um

- ihn vor Schäden aller Art zu schützen, die ihm durch sich selbst oder durch Dritte entstehen können

und

- außenstehende Dritte vor Schäden zu schützen, die diesen von dem Minderjährigen zugefügt werden können.

Aufsichtspflicht muss...

- immer kontinuierlich
- aktiv
- und präventiv sein

Aufsichtspflicht im Rechtssystem

Unbestimmter Rechtsbegriff

Konkretisierende Normen im BGB, JuSchG, StGB

Die Aufsichtspflicht soll verhindern, dass die zu beaufsichtigende Person weder selbst zu Schaden kommt, weder durch sich selbst noch durch Dritte, noch anderen Schaden zufügt.

BGH zur elterlichen Aufsichtspflicht

„Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ein Kind zu verhindern. Dabei kommt es für die Haftung nach § 832 BGB stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles genügt worden ist.“

(BGH vom 20.03.2012 – VI ZR 3/11)

Der konkrete Umfang der Aufsichtspflicht ist immer abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles.

Umfang der Aufsichtspflicht

- Pflicht, die konkreten Umstände zu ermitteln
- Umfangreiche Informationen sammeln über persönliche Umstände der Teilnehmer, Verhältnisse vor Ort, Besonderheiten und Gefahrenquellen der Umgebung, Risiken der geplanten Aktivitäten.
- In der Regel vor Reisebeginn
- Betreuer/Teamer müssen die Informationen nutzen
- Trotz Einzelfallabhängigkeit: Es lassen sich Grundsätze aufstellen

Umfang der Aufsichtspflicht

- Wird begrenzt durch gewollte Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen
- Tendenz, Heranwachsenden mehr Verantwortung zu übertragen
- Dadurch wird mehr Risiko akzeptiert

Umfang der Aufsichtspflicht

- Wird begrenzt durch gewollte Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen
- Tendenz, Heranwachsenden mehr Verantwortung zu übertragen
- Dadurch wird mehr Risiko akzeptiert

- Aufsichtsperson muss Situation selbst beherrschen können
(Keine Bootsfahrt mit schwimmunfähigen Betreuern)

3 Kernelemente der Aufsichtspflicht

- Nicht zu Schaden kommen und keinen Schaden anrichten
- Wissen über Aufenthaltsort und derzeitiges Tun
- Vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und präventiv wirken

3 Kernelemente der Aufsichtspflicht

- Wissen über **Aufenthaltort** und derzeitiges Tun

3 Kernelemente der Aufsichtspflicht

- Wissen über Aufenthaltsort und **derzeitiges Tun**

Wissen über Aufenthaltsort und derzeitiges Tun

Ein knapp 9-jähriges, normal entwickeltes Kind, das im Freien spielt, muss sich nicht im unmittelbaren Aufsichtsbereich aufhalten, der ein jederzeitiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen ermöglicht. Vielmehr ist der Aufsichtspflicht Genüge getan, wenn sich der Aufsichtspflichtige über das Tun und Treiben in groben Zügen einen Überblick verschafft.

(BGH in NJW 1984, S. 2574)

...bei mehreren Minderjährigen



...bei mehreren Minderjährigen

Fallbeispiel Schwimmbadbesuch:

Es stellt keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn ein zehnjähriger Schüler beim Ferienlager im Nichtschwimmerbecken einen Ertrinkungsunfall erleidet. Gerade der Aufenthalt in einem Ferienlager ohne Anwesenheit der Eltern nur unter Betreuung durch junge Erwachsene soll die Erziehung zur Selbständigkeit in besonderem Maße fördern. Hier genügt es bei einem Schwimmbadbesuch, dass die Betreuer sich an Schwerpunkten aufhalten und freiwillige Gruppen von Kindern um sich scharen, denen sich jedes Kind nach seinem Belieben anschließen kann, auch wenn es hierdurch ermöglicht wird, dass sich einzelne oder mehrere Kinder einer Überwachung und Kontrolle entziehen können. Wenn zu der Gruppe auch Nichtschwimmer gehören, müssen die Betreuer durch Anweisung und Kontrolle sicherstellen, dass keines der Kinder das Schwimmerbecken benutzt.

(OLG Koblenz – 1 U 1278/90 – Urteil vom 02.02.94)

Weitere Fallbeispiele

Weitere Fallbeispiele

Die Anforderungen an die Aufsichtsführung erhöhen sich bei der bekannten Neigung eines Jugendlichen zu Schwarzfahrten mit dem PKW.

(OLG München, ZfS 1994, 292)

Weitere Fallbeispiele

Der Leiter eines Jugendlagers haftet, wenn er 7-jährigen Kindern den Gebrauch gekaufter Fahrtenmesser ermöglicht, für die hieraus resultierenden Schäden.

(OLG München, VersR 1979, 747)

Weitere Fallbeispiele

Die Betreuer eines Pfadfinderlagers, die den ihnen anvertrauten Jugendlichen im Alter von 10 bis 13 Jahren zeitweise unbeaufsichtigten Ausgang erlauben, genügen der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht nicht schon durch eine allgemeine Belehrung zu Beginn des Ferienlagers, keine strafbaren Handlungen zu begehen, der keine konkreten Weisungen, Nachfragen oder Kontrollen hinsichtlich der unbeaufsichtigten Zeiträume folgen.

(LG Landau i.d.Pf., Urteil vom 16.06.2000 – 1 S 105/00)

Weitere Fallbeispiele

Bei Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 11 und 15 Jahren, die an einer Ferienfreizeit auf einem Campingplatz teilnehmen, ist **weder eine Überwachung auf "Schritt und Tritt"** noch eine regelmäßige Kontrolle in kurzen Zeitabständen, wie sie beispielsweise für Kleinkinder gefordert wird, erforderlich. Grundsätzlich muss Kindern im Alter von 11 bis 15 Jahren, wenn sie normal entwickelt sind, das Spielen im Freien ohne Aufsicht auch in einem räumlichen Bereich gestattet werden, der dem Aufsichtspflichtigen ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht. Zum Spielen der Kinder gehört auch, "Neuland zu entdecken und zu erobern". Dies braucht ihnen, wenn damit nicht besondere Gefahren für das Kind oder für andere verbunden sind, nicht untersagt zu werden. Vielmehr muss bei Jugendlichen dieser Altersstufe im allgemeinen genügen, dass der Aufsichtspflichtige sich über das Tun und Treiben in groben Zügen einen Überblick verschafft, sofern nicht konkreter Anlass zu besonderer Vorsorge besteht.

(OLG Hamm, Urteil vom 07. Dezember 1993 – 9 U 95/93)

Weitere Fallbeispiele

Eine schuldhafte Verletzung einer vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht für einen 15 $\frac{3}{4}$ Jahre alten Schüler, der in Südfrankreich auf dem Heimweg zum Zeltlager auf der Fahrbahn angefahren wird, liegt nicht vor, wenn der Aufsichtspflichtige davon ausgehen durfte, dass der Jugendliche aufgrund seines Alters und seiner bekannten Zuverlässigkeit nicht zu Schaden kommen werde. Bei fast 16-jährigen Gymnasiasten ist davon auszugehen, dass sie sich auch unter erschwerten Umständen im Straßenverkehr zurechtfinden.

(OLG Stuttgart, Urteil vom 26.09.1985 – 7 U 262/84)

Weitere Fallbeispiele

„Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt sechzehn Jahre und knapp acht Monate alt, stand also gut sechzehn Monate vor Eintritt der Volljährigkeit. Von einem Jugendlichen in diesem Alter ist zu erwarten, dass er die Gefahren, die beim Holzhacken bestehen – unabhängig von der Frage, wie lang der Axtstiel ist – kennt und sich dementsprechend verhält. Das Holzhacken ist zwar durchaus eine gefährliche Tätigkeit. Die dabei einzuhaltenden Verhaltensmaßregeln sind jedoch sehr einfach und jedermann unmittelbar einleuchtend. Bei einem Jugendlichen im Alter des Klägers muss nicht mehr befürchtet werden, dass er diese Verhaltensmaßregeln in so grober Weise missachtet, wie er dies vorliegend getan hat, so dass eine ständige Beaufsichtigung beim Holzhacken nicht verlangt werden kann.“

(LG Bielefeld, Urteil vom 16.10.2007, Az. 2 O 228/07)

Weitere Fallbeispiele

„Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt sechzehn Jahre und knapp acht Monate alt, stand also gut sechzehn Monate vor Eintritt der Volljährigkeit. Von einem Jugendlichen in diesem Alter ist zu erwarten, dass er die Gefahren, die beim Holzhacken bestehen – unabhängig von der Frage, wie lang der Axtstiel ist – kennt und sich dementsprechend verhält. Das Holzhacken ist zwar durchaus eine gefährliche Tätigkeit. Die dabei einzuhaltenden Verhaltensmaßregeln sind jedoch sehr einfach und jedermann unmittelbar einleuchtend. Bei einem Jugendlichen im Alter des Klägers muss nicht mehr befürchtet werden, dass er diese Verhaltensmaßregeln in so grober Weise missachtet, wie er dies vorliegend getan hat, so dass eine ständige Beaufsichtigung beim Holzhacken nicht verlangt werden kann.“

(LG Bielefeld, Urteil vom 16.10.2007, Az. 2 O 228/07)

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

Je gefährlicher die Umgebung ist, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

Je gefährlicher die Aktivität, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

Je gefährlicher die Umstände, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

Je höher das Verhältnis der Gruppe zu Betreuern, desto geringer sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

Umso mehr zu beaufsichtigende Minderjährige durch vorangegangenes Verhalten negativ aufgefallen sind, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

Je jünger die zu beaufsichtigenden Personen sind, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

Je höher die geistige Entwicklung der zu beaufsichtigenden Personen ist, desto geringer ist der Umfang der Aufsichtspflicht

Beispiele für Verletzung der Aufsichtspflicht

Beispiele für Verletzung der Aufsichtspflicht

Einem 12 Jahre alten Jungen wird ohne vorherige eingehende Unterweisung die selbstständige Bedienung eines Grills unter Verwendung von Spiritus erlaubt.

Beispiele für Verletzung der Aufsichtspflicht

Ein Kleinkind darf unbeaufsichtigt an einem Gartenteich spielen.

Beispiele für Verletzung der Aufsichtspflicht

Bei Übernachtungen einer Jugendgruppe wird keine Betreuungsperson zur gelegentlichen Zimmerkontrolle abgestellt wird – vor allem, um alkoholischen Exzessen vorzubeugen. Das vorab mündlich erteilte Alkoholverbot reicht nicht aus.

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Übernahme der Aufsichtspflicht

- Kann durch Vertrag auf geeignete Dritte übertragen werden
- Übertragung auch konkludent möglich
- Keine Formvorschriften für Übertragungsvertrag.
- In der Buchung einer Pauschalreise mit Bezeichnung Kinder- oder Jugendreise, welche Betreuung beinhaltet, ist die Übertragung der Aufsichtspflicht auf den Reiseveranstalter zu sehen.

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Übernahme der Aufsichtspflicht

- Übertragung sowohl wenn Jugendlischer bucht als auch bei Vertrag zugunsten Dritter

Eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht ist anzunehmen, wenn es sich um eine weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit handelt (BGH NJW 1968, 1874).

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Übernahme der Aufsichtspflicht

- Übertragung der Aufsichtspflicht von Reiseveranstalter auf Betreuer/Teamer vor Ort
- Per Dienstvertrag oder durch Übernahme eines Ehrenamtes

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Übernahme der Aufsichtspflicht

- Aufsichtspflicht endet mit der Volljährigkeit
- Aufsichtspflicht bei Jugendlichen 16+ stark eingeschränkt

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

- Persönliche Eignung
- Verantwortungsbewusst sein
- Ausreichende persönliche Fähigkeiten
- Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

- Auch minderjährige Jugendliche können Betreuer/Teamer sein (mit elterlicher Genehmigung)

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

- Ehrenamtliche Betreuer sind möglich

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Ein Organisationsverschulden liegt nicht bereits darin, dass mit der Leitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen während einer Ferienfreizeit ehrenamtliche Personen betraut werden. Es genügt, wenn die ehrenamtliche Hilfe von verantwortungsbewussten, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfahrenen Erwachsenen ausgeübt wird; pädagogische Schulung ist nicht zwingend erforderlich.

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Liegt im Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters

Betreuer sind dem Veranstalter Erfüllungsgehilfen, Zurechnung des Verhaltens § 278 BGB

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

§ 278

Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Auswahl ungeeigneter Betreuer kann Aufsichtspflichtverletzung sein

Ebenso, wenn keine Ablösung erfolgt, falls Ungeeignetheit später zutage tritt

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Erweitertes Führungszeugnis wird empfohlen für privatrechtliche Anbieter

Für Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtend!

Für Träger der freien Jugendhilfe kann eine solche Pflicht bestehen, wenn eine Sicherstellungsvereinbarung iSd § 72 a III SGB VIII mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart worden ist

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Erweitertes Führungszeugnis

Beinhaltet Sexualstraftaten

Kann unter den Voraussetzungen des § 30a Bundeszentralregistergesetz erteilt werden

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Erweitertes Führungszeugnis

Vorlage Pflicht des Arbeitnehmers bei berechtigtem Interesse, § 241 Abs. 2 BGB

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Keine Vorschrift, dass Betreuer pädagogische Ausbildung benötigen – aber empfohlen!

Betreuer sollte Erste-Hilfe-Schein haben, auch speziell für Kinder

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Kenntnis der Rechtslage

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Ausreichender Versicherungsschutz

Wichtige Rechtsgrundlagen

Jugendschutzgesetz

§§ 4, 5, 6, 9, 10, 11 JuSchG.

Darin werden Problempunkte behandelt wie der Umgang mit Alkohol und Tabak und der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten.

Wichtige Rechtsgrundlagen

Zivilrechtliche Normen

Schadensersatzrecht, § 823 ff. BGB

§ 823 BGB ist der Grundtatbestand für Schadensersatz.

§ 828 BGB schränkt die Verantwortung für Minderjährige ein

§ 832 BGB regelt die Haftung des Aufsichtspflichtigen:

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Wichtige Rechtsgrundlagen

Reiserechtliche Normen

§§ 651 a bis y BGB

Wichtige Rechtsgrundlagen

Strafrechtliche Normen

Möglicherweise Verstöße gegen das StGB aus Unkenntnis der Rechtslage durch

- Hausarrest (Freiheitsberaubung, § 239 StGB)
- Körperliche Züchtigung (Körperverletzung, § 223 StGB)
- Bloßstellen (Beleidigung, § 185 StGB)
- Zwang (Nötigung, § 240 StGB)
- Verstöße gegen das Sexualstrafrecht, zum Beispiel durch Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180 StGB
- Problematik der Garantenstellung

Wichtige Rechtsgrundlagen

Beispiele für rechtskonforme Sanktionen

- Verhängung von Aufräumdiensten
- Elterninformation
- Vornahme von Taschenkontrollen in begründeten Verdachtsfällen
- Einziehung verbotener Gegenstände (die den Eltern später ausgehändigt werden)
- Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen, ggf. nach vorheriger Abmahnung

Typische Problemfälle

Alkohol

Alkohol + Jugendliche = Probleme!



Alkohol

Alkohol + Jugendliche = Probleme!

- Jugendliche sind unerfahren, kennen ihre Grenzen nicht, müssen sich beweisen
- Schon der bloße Konsum von Alkohol durch Jugendliche kann verbotene Handlung sein
- Betrunkene Jugendliche stellen eine Gefahr für sich und andere dar
- Ab 16 Jahren dürfen Jugendliche in Deutschland Bier und Wein (aber keine branntweinhaltigen Getränke) konsumieren, § 9 JuSchG.
- Alkoholexzesse sind auf jeden Fall zu unterbinden!
- Europäischer Jugendschutzatlas informiert über die Rechtslage in anderen EU-Staaten

Rauchen von Tabak

- Abgabe von nikotinhaltigen Produkten ist an Minderjährige ist nach deutscher Rechtslage verboten, § 10 JuSchG.
- Rauchen an öffentlichen Orten darf ihnen nicht gestattet werden.
- An die deutsche Rechtslage auch im Ausland beachten.
- Durchsetzen des Verbots.
- Besuche von Shisha-Bars verhindern.

Konsum von verbotenen Drogen

- Keinen Drogenkonsum tolerieren
- Teilweise drakonische Strafen im Ausland, auch für Minderjährige.
- Über jeweilige Rechtslage informieren!

Legal Highs / Research Chemicals

- Es gibt Substanzen und Mischungen auf dem Markt, die nicht von Verbotsgesetzes erfasst sind
- Das Marktangebot ändert sich schneller als die Gesetzeslage
- Für Minderjährige sind diese Stoffe oft leichter zugänglich als „echte“ Drogen
- Sehr giftig, oft tödlich, meistens völlig unerforscht
- Solchen Konsum zu tolerieren stellt Aufsichtspflichtverletzung dar!

Legal Highs / Research Chemicals



Speed Line 1g *DAS NEUE BADESALZ MIT POWER*

Bewertung: 4 von 5 Klängen (ULR TA EXTREM)

Wirkdauer: ca. 60 Minuten

Inhalt: 1 Gramm

Das neue Badesalz mit Power: Speed Line. Hier ist der Name Programm.

Super starkes, ergiebiges und intensives Partypulver!
Das macht wirklich Spaß!

29,90 EUR

In den Warenkorb



No Limit 1g

Bewertung: 5 von 5 Klängen (ULR TA EXTREM)

Wirkdauer: 65 Minuten

Inhalt: 1 Gramm

No Limit! Unsere Hausmarke: Extremst!
Sehr starkes, ergiebiges und intensives Partypulver! Das macht wirklich Spaß!

29,90 EUR

In den Warenkorb

Cannabis-Produkte

- THC ist in Deutschland (noch) verboten
- CBD- und Hanfsamen-Produkte sind immer mehr verbreitet
- Rechtslage weltweit gerade stark in Bewegung
- Lieber zu viel verbieten!
- Besondere Vorsicht bei Grenzübergängen

Konsum von Drogen

Rechtfertigt sofortige Kündigung des Reisevertrags.

„Der Drogenkonsum von Teilnehmern einer Jugendreise berechtigt den Reiseveranstalter zu einer fristlosen Kündigung, wobei eine Abmahnung entbehrlich ist.“

(AG Bielefeld v. 13.11.1998 42 C 732/98)

Drogenkonsum der Teamer*innen

Null Toleranz!

Dienstvertrag kündigen

Betreuer vor Ort ablösen

Vaping/Dampfen/E-Zigaretten

E-Zigaretten sind für Jugendliche unter 18 Jahren verboten, dies gilt auch wenn die konsumierten Liquids kein Nikotin enthalten.

Dieses Verbot sollte konsequent durchgesetzt werden.

Aufenthalt in Gaststätten

Reiseteilnehmer unter 16 Jahren dürfen sich nur in Begleitung oder zwischen 5 und 23 Uhr, um ein Getränk oder eine Mahlzeit zu sich zunehmen, in Gaststätten aufhalten, § 4 JuSchG.

Der Ausnahmetatbestand in § 4 Abs. 2 JuSchG, wonach diese Regelung nicht gilt, wenn die Kinder oder Jugendlichen sich „auf Reisen“ befinden ist eng auszulegen.

Tanzveranstaltungen

In DE: unter 16 nur in Begleitung öffentliche Tanzveranstaltungen besuchen.

Ab 16 Jahren: Alleine nur bis 24 Uhr

Betreuer = erziehungsbeauftragte Person (geeigneter Begleiter)

Reiseveranstalter müssen selbst für Einhaltung des Jugendschutzes sorgen, keine Delegation der Verantwortung auf Discotheken-Betreiber

Regelungen im Ausland beachten

Filmvorführungen

Minderjährigen ist Besuch öffentlicher Filmvorführungen nur eingeschränkt gestattet, § 11 JuSchG.

Richtlinien der Freiwilligen Selbstkontrolle FSK beachten!

Deutsche Vorschriften auch im Ausland beachten!

Medizinische Notfälle und Medikamente

Keine eigenmächtige Verabreichung von Medikamenten

Gilt auch für alltägliche Medikamente wie Schmerztabletten, Sonnencreme u.ä.

Aber: Betrauung von Medikamentenabgabe möglich

Medizinische Notfälle und Medikamente

Dann vor der Reise schriftlich abklären:

- Verabreichungsform
- Dosierung
- Zeit der Einnahme
- Informationen über Risiken und Nebenwirkungen
- Wechselwirkungen (auch mit Alkohol)
- Vorgeschriebene Lagerung der Medikamente
- Name des behandelnden Arztes, seine Telefonnummer und Kontaktdaten

Medizinische Notfälle und Medikamente

Sind zwei Eltern sorgeberechtigt, sollte von beiden eine Unterschrift vorliegen!

Arzt/Krankenhaus nur mit Zustimmung des Teilnehmers

Weigert sich der Minderjährige trotz Notwendigkeit: Eltern informieren

Bei Notsituation: Krankenseinweisung gegen den Willen notwendig!

„Ein Betreuer einer Jugendgruppe muss eine erkrankte 15-jährige Reisende nur dann gegen ihren Willen in ein Krankenhaus einweisen lassen, wenn eine akute Notsituation vorliegt“ (LG Halle, 19.04.2002, 2 T 313/01)

Personenbezogene Daten an Arzt herausgeben = DSGVO-konform

Hygiene

Aufsichtspflicht beinhaltet: auf Hygiene achten

(insbesondere Waschen, Zähne putzen und Wechsel der Kleidung).

Mangelnde Hygiene in Gruppenunterkünften kann ein Gesundheitsrisiko werden.

Hygiene

Bereits erkrankte Teilnehmer müssen eventuell von der Gruppe getrennt und gesondert betreut und untergebracht werden.

Ernährung

Verpflegung ist in der Regel Bestandteil der Reiseleistungen

Geschuldete Mahlzeiten müssen angeboten werden

Aufsichtspflicht beinhaltet auf regelmäßige Ernährung zu achten

Problem des „Wetthungers“ durch Gruppendruck, Betreuer müssen sensibilisiert sein

Mobbing einzelner Teilnehmer

Aufsichtspflicht beinhaltet Mobbing zu unterbinden

Einzelne Teilnehmer schützen

Auf Gruppe einwirken

Recht am eigenen Bild und Social Media

§ 22 S. 1 KUG lautet: *„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“*

Sogenanntes Recht am eigenen Bild

Gilt für Fotos und Videos

Verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen liegt unzweifelhaft vor, bei Verbreitung über Instagram, TikTok, Facebook oder WhatsApp

Recht am eigenen Bild und Social Media

Gefahr der Verbreitung gegen den Willen der betroffenen Person

Gefahr dass Social Media bzw. Gruppen-Chats genutzt werden für Mobbing

Recht am eigenen Bild und Social Media

Gefahr: Erstellung und Verbreitung kinder- und jugendpornografischen Materials

Auch gegen den Willen der abgebildeten Personen

Hohe Strafrahmen + Hohe Schadensersatzsummen

Schaden bei betroffenen Minderjährigen immens, teilweise existenzgefährdend

Aufsichtspflicht: Im Rahmen der Möglichkeiten solches Verhalten erkennen und unterbinden

Sexuelle Handlungen

Für Jugendliche ist Sex das beherrschende Thema

Jugendreisen verleiten zu sexuellen Abenteuern.

Dies bringt für die Betreuer erhebliche Probleme mit sich.

Ein Problemfeld betrifft sexuelle Beziehungen zwischen teilnehmenden Minderjährigen.

Ein zweites Problemfeld betrifft sexuelle Beziehungen zwischen Betreuern und Teilnehmern.

Sexuelle Handlungen

Strafbarkeit richtet sich nach Alter

Jede sexuelle Handlung an oder vor Kindern **unter 14 Jahren** ist strafbar.

Kinder **unter 14 Jahren** nicht strafmündig

Haben **14 bis 17 Jahre** alte Personen miteinander Sex, so ist dies erlaubt.

14 bis 17 Jahre + 18 bis 20 Jahre = strafbar, wenn Gegenleistung in Form von Geld oder Geschenken gewährt wurde.

16 bis 17 Jahre + über 21 = strafbar, wenn Gegenleistung in Form von Geld oder Geschenken gewährt wurde.

14 bis 15 Jahre + über 21 = strafbar bei Ausnutzung der fehlenden sexuellen Selbstbestimmung oder wenn Gegenleistung gewährt wurde.

Sex mit Personen **über 18 Jahren** ist nicht strafbar.

Sexuelle Handlungen

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen:

Strafbar, wer an Personen unter 16 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurden, sexuelle Handlungen vornimmt.

Irrelevant, ob das besondere Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wurde oder nicht.

Bei sexuellen Kontakten zwischen Betreuern und Teilnehmern unter 16 Jahren kann dieser Tatbestand erfüllt sein.

Weitere Einzelfragen

Sind spezielle Zustimmungserklärungen der Personensorgeberechtigten für bestimmte Aktivitäten notwendig?

Zustimmung zu Aktivitäten aus Reisebeschreibung gilt als erteilt durch Buchung

Aber: Zustimmung für gefahrgeneigte Aktivitäten immer von Vorteil.

Die Zustimmung sollte schriftlich erfolgen und vor der Reise eingeholt werden.

Zustimmung dann von beiden Elternteilen

Weitere Einzelfragen

Darf man Jugendliche bei Abbruch der Reise allein nach Hause fahren lassen?

Wird ein Jugendlicher von einer betreuten Jugendreise nach Hause geschickt oder bei Abbruch aus anderen Gründen:

Unbegleitete Rückreise grundsätzlich erlaubt.

Aber immer Rücksprache mit den Sorgeberechtigten!

Weitere Einzelfragen

Ist eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten notwendig zur Einreise in andere Länder?

Eine Reisevollmacht der Sorgeberechtigten ist zu empfehlen

Diese auf Englisch oder in Landessprache

In einigen Ländern zwingend vorgeschrieben

Weitere Einzelfragen

Darf ein Beherbergungsbetrieb Minderjährige ohne Reisevollmacht aufnehmen?

Eine Reisevollmacht ist in Deutschland nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber:

Buchung kein Fall des § 110 BGB, Vertrag deswegen schwebend unwirksam

Reisevollmacht stellt Zustimmung dar = Vertrag wirksam.

Weitere Einzelfragen

Wie intensiv muss ein Haus prüfen, ob eine solche Reisevollmacht echt ist oder eine gefälschte Unterschrift enthält?

Gefälschte Unterschrift = Vertrag schwebend unwirksam.

Risiko trägt die Herberge.

Weitere Einzelfragen

Wie intensiv muss ein Haus prüfen, ob eine solche Reisevollmacht echt ist oder eine gefälschte Unterschrift enthält?

Gefälschte Unterschrift = Vertrag schwebend unwirksam.

Risiko trägt die Herberge.

Weitere Einzelfragen

Übernimmt ein Beherbergungsbetrieb Aufsichtspflichten gegenüber minderjährigen Gästen ohne Begleitung, insbesondere wenn diese unter 16 Jahre alt sind?

Beherbergungsvertrag enthält keine Übertragung der Aufsichtspflicht

Eine Übertragung müsste auch von den Sorgeberechtigten erfolgen

Weitere Einzelfragen

Übernimmt ein Beherbergungsbetrieb Aufsichtspflichten gegenüber minderjährigen Gästen ohne Begleitung, insbesondere wenn diese unter 16 Jahre alt sind?

Beherbergungsvertrag enthält keine Übertragung der Aufsichtspflicht

Eine Übertragung müsste auch von den Sorgeberechtigten erfolgen

Weitere Einzelfragen

Wenn sich Zweifel an der Unterschrift o.ä. ergeben, dürfen die Gäste dann weggeschickt werden oder hat das Haus Pflichten?

Vertragsfreiheit

Keine Aufsichtspflicht

Keine Garantenstellung

Aber: Bitte mit Augenmaß handeln!

Weitere Einzelfragen

Ab wann dürfen minderjährige Gäste ohne Begleitung in einem Zimmer gebucht werden?

Kein Problem, wenn beide mindestens 16 Jahre alt sind

Kein Problem bei Geschwistern

Das Verbot der Kuppelei von Jugendlichen unter 16 Jahren ergibt sich aus § 180 Abs. 1 StGB.

Aufsichtspflicht und Haftung

Fragen?

Buchungen und Stornierungen

Buchungen und Stornierungen

Art der Reise/Reiseleistung



Buchungen und Stornierungen

Pauschalreise, verbundene Reiseleistungen

≠

Einzelleistung

Buchungen und Stornierungen

Pauschalreise, verbundene Reiseleistungen:

Verbraucherschützende gesetzliche Regelungen

Buchungen und Stornierungen

Einzelleistungen:

In der Regel AGB

Buchungen und Stornierungen

Person des Stornierenden

Buchungen und Stornierungen

Grund der Stornierung



Buchungen und Stornierungen

**Kann die vereinbarte Leistung nicht angeboten werden
oder nicht angenommen werden?**

Buchungen und Stornierungen

Leistung: Hotelaufenthalt

Kann nicht angeboten werden

Kann nicht angenommen werden

Buchungen und Stornierungen

Leistung kann nicht wie vereinbart erbracht werden

(aber anders)

Buchungen und Stornierungen

Beispiel: Pauschalreise nach Ägypten, Zugang zu den Pyramiden ist gesperrt

Buchungen und Stornierungen

Zeitpunkt der Stornierung



Buchungen und Stornierungen

1. Januar

Buchung

1. April

Stornierung

1. Mai

Verbot

1. Juni

Geplanter Aufenthalt

Buchungen und Stornierungen

Zeitpunkt der Buchung



Buchungen und Stornierungen

„Es kommt drauf an“:

- Art der vereinbarten Leistung
- AGB
- Stornierungsgrund
- Unmöglichkeit
- Zumutbarkeit
- Zeitpunkte
- Person des Erklärenden
- Verbraucher/Geschäftsreisender
- etc.

Buchungen und Stornierungen

**Beispiel: Hotel A, Gast B, keine AGB,
Einzelleistung**

Buchungen und Stornierungen

Grundsatz:

Kann dem Gast die Leistung nicht angeboten werden, muss dieser nicht zahlen.

Kann dem Gast die Leistung angeboten werden, muss dieser zahlen.

Buchungen und Stornierungen

**Beispiel: Hotel A, Gast B, keine AGB,
Einzelleistung, „2G“-Regelung, Gast
nicht geimpft.**

Buchungen und Stornierungen

Handlungsempfehlung:

Einvernehmliche Lösungen suchen

Buchungen und Stornierungen

Handlungsempfehlung:

**Achten Sie auf die Verwendung guter
AGB**

Buchungen und Stornierungen

Fragen?!

A decorative green gradient bar at the bottom of the slide, transitioning from a darker green on the left to a lighter green on the right.

Hausrecht

Hausrecht

Das Hausrecht umfasst die Befugnis des Rechtsinhabers frei darüber zu entscheiden, wer Eintritt in seine Wohnung, in seine Geschäftsräume oder in einem sonstigen befriedeten Besitztum erhalten darf.

Hausrecht

Das Hausrecht umfasst darüber hinaus die Befugnis, das Zutrittsrecht von der Erfüllung von Bedingungen abhängig zu machen (zum Beispiel der Bezahlung eines Eintrittspreises) und wird als Unverletzlichkeit der Wohnung sogar verfassungsrechtlich durch Art. 13 GG geschützt.

Hausrecht

Gesamtheit der rechtlich geschützten Befugnisse, über Wohnung, Geschäftsräume und eingefriedetes Besitztum tatsächlich frei zu verfügen, andere am widerrechtlichen Eindringen zu hindern und jedermann, der ohne Befugnis darin verweilt, zum Verlassen zu zwingen.

Hausrecht

Im Strafrecht: § 123 StGB

Hausrecht

Im Strafrecht: § 123 StGB

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Hausrecht

Verantwortung für das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln

Hausrecht

Sofern Gäste die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln verweigern, können Betreibende gegenüber diesen ihr Hausrecht geltend machen und sie der Räumlichkeiten verweisen

Hausrecht

Setzen von Regeln



Hausrecht

Fragen?



Arbeitsrecht